

Rieser Tagesblatt

und Anzeiger (Elbeblatt und Anzeiger).

Telegraphen-Adresse:
Tagesblatt, Riesa.

Amtsblatt

Verlagspreis
Nr. 20.

für die Königl. Amtshauptmannschaft Großenhain, das Königl. Amtsgericht und den Rat der Stadt Riesa,
sowie den Gemeinderat Gröba.

Nr. 204.

Donnerstag, 3. September 1914, abends.

67. Jahrg.

Das Rieser Tagesblatt erscheint jeden Tag abends mit Ausnahme der Sonn- und Festtage. Vierteljährlicher Bezugspreis bei Vorzahlung in der Expedition in Riesa 1 Mark 50 Pfg., durch unsere Träger frei ins Haus 1 Mark 65 Pfg., bei Abholung am Schalter der Kaiserl. Postanstalten 1 Mark 65 Pfg., durch den Briefträger frei ins Haus 2 Mark 7 Pfg. Auch Monatsabonnements werden angenommen. Anzeigen-Nachnahme für die Nummer des Abgabestages bis vormittags 9 Uhr ohne Gewähr. Preis für die Feilgebildeten 43 mm breite Korpuszelle 18 Pfg. (Wohlfahrt 12 Pfg.) Zeitrauden und inbeleglicher Satz nach besonderem Tarif. Rotationsdruck und Verlag von Renger & Winterlich in Riesa. — Geschäftsstelle: Goethestraße 52. — Für die Redaktionen verantwortlich: Arthur Pöhlert in Riesa.

Auf dem Schlachtfeld in Leipzig ist die Mauer und Klauenfence ausgebrochen.
Dresden, am 1. September 1914. 604 g II V

Ministerium des Innern. 5095

Bekanntmachung.

Nach § 104 Punkt 1 der Verordnung unterziehen alle ausgehobenen Landsturmpflichtigen, also mithin auch die jetzt ausgehobenen Landsturmpflichtigen I. Aufgebots der militärischen Kontrolle.

Es haben somit alle ausgehobenen Landsturmpflichtigen innerhalb 48 Stunden die Veränderungen des Aufenthaltes und der Wohnung beim zuständigen Bezirkskommando zu melden.

Nichtbefolgung der Kontrollbestimmungen wird bestraft.

Die Einberufung des ausgehobenen Landsturms I. und II. Aufgebots erfolgt mittels öffentlicher Bekanntmachung durch das Bezirkskommando.

Bezirkskommando Großenhain.

Auf Grund einer Verordnung des Königlich Preussischen Kriegsministeriums vom 21. August 1914 in Verbindung mit einer Verordnung der Königlich Preussischen Amtshauptmannschaft vom 31. August 1914 wird hiermit bezüglich der Freigabe von Benzol und sonstigen leicht flüchtigen Petroleum- und Terpentinprodukten, die für den Betrieb von Explosionsmotoren sich eignen, folgendes bekannt gegeben:

1. Im Hinblick auf die hohe Bedeutung, die der Versorgung des Heeres mit Betriebsstoffen für Explosionsmotoren beizumessen ist, ist es notwendig, die Freigabe von Benzol usw. aufs Äußerste einzuschränken.

2. Die Freigabe kann nur erfolgen an:

- Feuerwehren,
- Krankenhäuser und Hospitäler,
- Fabriken und sonstige Betriebe, die Heereslieferungen auszuführen haben, soweit sie hierfür Benzol und Benzol nicht entbehren können und
- Werkzeuge zur Speisung der Wetter-Sicherheitslampen.

3. Die Freigabe von Benzol der genannten Betriebe ist eingehend zu begründen und der Ortspolizeibehörde (d. i. für die Landgemeinden und die Stadt Staderburg die Königl. Amtshauptmannschaft, für die Städte Riesa und Großenhain die dasigen Stadträte) zur Bescheinigung über die Richtigkeit der gemachten Angaben vorzulegen, und sobald bei dem betreffenden Feld-Generalkommando zur endgültigen Entscheidung einzureichen. Der hierauf etwa erteilte Freigabebescheid lautet auf eine bestimmte Menge und gilt nur 1mal.

4. Die Freigabe von Betriebsstoffen für landwirtschaftliche Motoren wird besonders geregelt.

Großenhain, am 1. September 1914.

1127 a D. Königl. Amtshauptmannschaft.

Deutliches und Sächsisches.

Riesa, den 3. September 1914.

Die gestern abend eingetroffenen Siegesmeldungen haben in der Bevölkerung helle Begeisterung ausgelöst. Die Nachricht von dem neuen großen Siege der deutschen Truppen hatte sich schnell in der Stadt verbreitet und verurteilte einen Sturm auf die zur Ausgabe gelangenden Extrablätter. Noch bevor man freudig bewegt allerorts die Siegesbotschaft, als auch vom österreichisch-russischen Kriegsschauplatz die Kunde von einem Siege der Armeen Ruffenbergs und Dank über die Russen eintrat. Bald nach Bekanntwerden des deutschen Sieges begannen die Glocken zu läuten, während die Freudenboische verstanden und die Begeisterung der Bevölkerung vertieft. Heute brachte reichlicher Schmuck der Häuser die Freude der Wohnerschaft über die herrlichen Waffentaten unserer Truppen und der verbündeten Armee zum Ausdruck.

Außer dem bereits seit 22. August d. J. gültigen Ausnahmetarif für Brotgetreide und Kartoffeln ist aus Anlaß des Kriegsausbruchs am 21. August 1914 auch ein Ausnahmetarif für Roggenmehl und Weizenmehl in Kraft getreten, der zunächst auf den Strecken aller deutschen Staatsbahnen, der Fernberger, Farge-Begefelder Eisenbahn, der Rarlerbachbahn und der Kreis Oldenburger Eisenbahn gilt. Er gewährt Frachtermäßigungen auf Entfernungen von 401 Kilometer an für Wagenladungen von mindestens 10 T. Die Frachttarife für 10 T. betragen beispielsweise: bei 450 Kilometer 203 M. (bisher 215 M.), bei 500 Kilometer 212 M. (bisher 227 M.), bei 550 Kilometer 223 M. (bisher 230 M.), bei 600 Kilometer 232 M. (bisher 238 M.), bei 700 Kilometer 252 M. (bisher 267 M.), bei 800 Kilometer 272 M. (bisher 287 M.) und bei 900 Kilometer 292 Mark (bisher 317 M.) Abdrücke des Ausnahmetarifs können von den Güterabfertigungen bezogen werden.

Das in den Verlautbarungen aufgeführte Wort „Verpflichtung“ bezieht sich auf eine amtliche Aufforderung lediglich, daß dem Truppenteil zurzeit der Meldung der Verbleib des so Bezeichneten nicht bekannt war. Daraus ist aber nicht ohne weiteres anzunehmen, daß der Vermittler

in Gefangenschaft geraten wäre. Es kann vielmehr bei jedem Geschehen, das Leute von ihrem Truppenteil aus irgendwelchen Ursachen, vielleicht zur Ueberbringung einer Meldung, abgeprengt werden und ihn erst nach längerer Zeit, unter Umständen erst nach Tagen, wiederfinden. Ferner werden Verwundete häufig in ein Lazarett verbracht, ohne daß ihr Truppenteil sofort hiervon Kenntnis erlangt; erst nach einiger Zeit ergibt sich aus den Lazaretmeldungen, daß sich der „Vermißte“ in Wirklichkeit in irgendeinem deutschen Lazarett befindet, wo jeder der besten Pflege versichert sein darf. In allen Fällen wird die Richtigstellung des Sachverhalts mit der größten Beschleunigung herbeigeführt und bekannt gemacht.

Schmelde, die im Hufeisen-Schmelzen geblüht sind, auch solche, die nicht mehr selbsttätig sind, werden aufgefordert, sich als Kriegswillige bei den berechtigten Truppenteilen der Garnison Dresden zum Eintritt zu melden.

Die Verbreitung falscher Gerüchte will trotz aller Warnungen kein Ende nehmen. Es sei hier nochmals mit aller Deutlichkeit darauf hingewiesen, daß die Verbreiter unerbittlicher Bechtigung strafbar machen. Also: Schwachhaftigkeit ist unter den Kriegsgefehen eine strafbare Handlung.

Für Eisenbahnenbindungen an Militärbehörden und Truppenteile auf dem Kriegsschauplatz können in der Regel von den Verfassern in den Frachtbriefen die Zielstationen nicht angegeben werden. Dies geschieht vielmehr erst auf besonderen Sammelstellen durch die zuständigen Militärbehörden. Die Sendungen werden deshalb von den Güterabfertigungsstellen ohne Angabe einer Bestimmungsstation im Frachtbrief angenommen und zunächst einer der Sammelstellen zugeleitet. Diese fertigt sie nach der ihr von den Militärbehörden angegebenen nächsten Bestimmungsstation ab. Annahme- oder Zulassungsscheine sind für solche Sendungen nicht erforderlich. Das Gleiche gilt von Sendungen an einzelne Militärpersonen und Marktender auf dem Kriegsschauplatz. Bei diesen Sendungen, die als Privatgut für die Militärverwaltung angesehen werden, muß auf der Vorderseite des Frachtbriefs der Truppenteil (Kompanie, Regiment, Division, Artillerie) als Empfänger angegeben sein. Der

Zur Behebung der hier vorhandenen Niederdruckdampfheizungsanlage wird für die kommende Heizperiode ein zuverlässiger Heizer gesucht. Monatslohn 100 M. Bewerbungen mit Zeugnissen sind bis spätestens 17. dieses Monats anzubringen.

Riesa, den 2. September 1914.

Königliches Amtsgericht.

Unterstützung von Familien der in den Militärdienst eingetretenen Mannschaften betr.

Da bis zur Entscheidung des zuständigen Bezirksausschusses zu Großenhain über die elterlichen Unterstützungsgesuche noch einige Tage vergehen werden, sind wir bereit die auf Grund der Reichsgesetze vom 28. Februar 1888 und vom 4. August 1914, die Unterstützung von Familien in den Dienst eingetretener Mannschaften betreffend, festgelegten Beiträge vorbehaltlich der Anerkennung der in den Gesuchen dargelegten Bedürftigkeit durch den Bezirksausschuß schon von jetzt ab vorläufig an die in Riesa wohnhaften Empfangsberechtigten, die ihre Ansprüche auf Unterstützung bis zum 28. August 1914 beim unterzeichneten Stadtrat eingereicht haben, auszusahlen.

Die Auszahlung erfolgt am

Sonntag, den 5. September 1914

von vormittags 7 Uhr bis mittags 12 Uhr in der Stadthauptkasse, Rathaus, Zimmer Nr. 12. Diejenigen, welche ihre Ansprüche nach dem 28. August 1914 gestellt haben, erhalten schriftliche Aufforderung zur Erhebung der Beiträge.

Der Rat der Stadt Riesa, am 3. September 1914.

Städtische Fortbildungs- und Fachschule Riesa.

Die verlängerten Ferien enden am 6. September d. J. Alle Klassen kommen in der Schulwoche vom 7. Sept. an nach dem alten Stundenplane in die Albertschule. Etwaige Urlaubsgesuche sind vor Wiederbeginn des Unterrichts, spätestens bis Montag (7. 9.) mittags mündlich oder schriftlich mit genauen Angaben beim Unterzeichneten anzubringen. Die Anmeldung der seit Beginn der Ferien Zugezogenen — ebenso wie die Abmeldung der inzwischen Verzoogenen — hat möglichst bald, jedenfalls aber ebenfalls vor Beginn des Unterrichts zu erfolgen.

Sprechzeit in Fortbildungsschulangelegenheiten in den nächsten Tagen, auch am nächsten Sonntag, vorm. 11 bis 12 Uhr in der Albertschule. Riesa, den 3. September 1914. Schuldirektor Paulwarth.

Dienstag, den 8. September 1914, vormittags 10 Uhr wird das alte Lagerstroh aus 920 Strohhäfen in Losen von 24 bis 60 Stück öffentlich versteigert. Die Bedingungen liegen aus in der Geschäftsbaracke 3, Zimmer 14.

Königliches Referendarat A, Tr. V. Zeithain.

Name der Militärperson oder des Marktenders ist auf der Rückseite des Frachtbriefs zu vermerken (z. B. für den Gefreiten Wilhelm Schulze). Die Frachtscheine müssen die auf der Vorderseite des Frachtbriefs angeführte Adresse tragen mit dem Zusatz „für den“. In Dresden sind alle Sendungen bei der Güterabfertigung Dresden-Neust., in Leipzig bei der Güterabfertigung Leipzig Magd.-Thür. Pl. anzuliefern. Bei Sendungen an Militärpersonen und an Marktender wird die Fracht vom Absender durch die Versandstation mit einer besonderen Rechnung eingehoben. Eine Ueberweisung der Fracht auf den Empfänger ist nicht zulässig. Solange der Feldpostverkehr nicht aufgenommen ist, werden auch kleinere Pakete bis 2½ kg zur Beförderung angenommen. Es empfiehlt sich, die Sendungen in Kisten oder festen Kartons dauerhaft zu verpacken oder zur Verpackung tauglich feste Leinwand oder Wachsleinwand zu verwenden. Die Güterabfertigungsstellen sind angewiesen worden, den Absendern bei der Aufgabe solcher Sendungen mit Rat und Tat beizustehen, daselbst geschieht auch durch die Material-Transport-Abteilung der Vintekommandantur E in Dresden-N., Wiener Straße 4, Zimmer 161, die gleichzeitig nähere Auskunft erteilt. Auf freiwillige Gaben (Liebesgaben) für die im Felde stehenden Truppen und für die Verpflegung durchreisender Soldaten treffen vorstehende Ausführungen nicht zu. Liebesgaben für Truppen im Felde sind den Sammelstellen des Roten Kreuzes, Liebesgaben für durchreisende Soldaten sind den besonderen örtlichen Organisationen anzuzuleiten.

Dresden. Die Sächsische Bank hat den Wechselzinsfuß auf 6½, und den Lombardzinsfuß auf 7½, herabgesetzt.

Dresden. Vom Reichsbahner Bahnhofs verließen gestern früh 5,40 Uhr 270 Beamte und Bedienstete der sächsischen Staatsbahnen Dresden, zu denen sich in Leipzig noch weitere 170 gesellten, um den Betrieb in deutschen Hände übergegangener Eisenbahnen in Feindesland zu übernehmen. Die Abreisenden verabschiedeten sich auf dem Bahnhofs von dem Präsidenten und vielen Angehörigen der Bahnerverwaltung. Die 440 Personen bilden eine Betriebskolonne, deren Leiter Finanz- und Bauamt Schönherr aus Leipzig, und eine Baukolonne, deren Leiter Bauinspektor Wiedner aus Dresden ist. — Die französischen Gefangenen